
Grundlagen der Wasserversorgung Struktur und Organisation

Bonn, im März 2024
RA Per Seeliger

Agenda

- **Pflicht zur Wasserversorgung**
- Wasserrechtliche Gestattungen für WVU, Schutzgebiete, Zwangsrechte
- Wasserrechtliche Gestattungen für Abwasserentsorger
- Bewirtschaftung der Gewässer
- Kartellrecht
- EU - Recht



- Keine abschließenden Vorgaben im EU-Recht
- Trinkwasserversorgung ist Aufgabe der Daseinsvorsorge, 50 WHG
- Sie ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde
- Die gemeindliche Selbstverwaltung ist durch das GG und die Landesverfassungen garantiert
 - Die Gemeinden entscheiden, in welcher Rechtsform sie die Wasserversorgung durchführen



- Es gilt das Prinzip der ortsnahen und regionalen Versorgung, 50 Abs. 2 WHG
- Dies führt zu einer regional ausgerichteten Wasserversorgung, die Verbundsysteme in geeigneten Fällen nicht ausschließen
- WVU haben gemäß § 50 Abs. 3 WHG neben betriebswirtschaftlichen auch Aufgaben mit gesellschaftlichen und ökologischen Verpflichtungen und Anforderungen wahrzunehmen (z.B. sparsamer Umgang mit Wasser)
- Wasserversorgung betrifft Kommunalrecht, Kartellrecht, Umweltrecht, Hygienevorschriften – und WVU müssen kostendeckend arbeiten



- Gemeindeordnungen und Landeswassergesetze ordnen die Pflicht zur Trinkwasserversorgung den Gemeinden zu, außerdem auch die bayerische Verfassung
- LWG'e und / oder Gemeindeordnungen erlauben es den Gemeinden, entweder die Pflicht zur Trinkwasserversorgung auf (private) Dritte zu übertragen (teilweise) oder sich zur Erfüllung dieser Pflicht (privater) Dritter zu bedienen (Konzessionsvertrag)
- Keine Entpflichtung der Gemeinden bspw. In NRW bei Schlechterfüllung

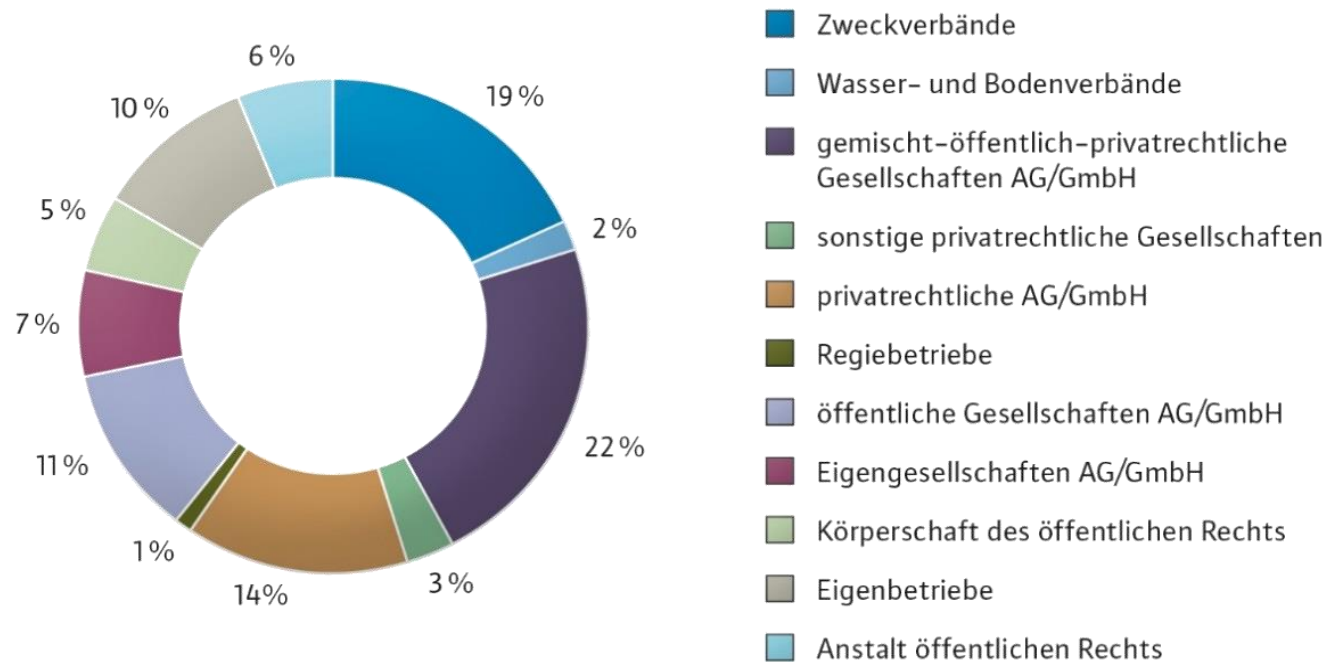


- außerdem: Gemeinden können sich auf der Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen über die kommunale Gemeinschaftsarbeit zu Zweckverbänden zusammenschließen
- dann: gesetzlicher Aufgabenübergang im Umfang der Satzung des Zweckverbandes
- außerdem: (Zwangs)mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband
- schließlich: Anstalt des öffentlichen Rechts

Wasserwirtschaftlicher Ordnungsrahmen



Anteile bezogen auf das Wasseraufkommen



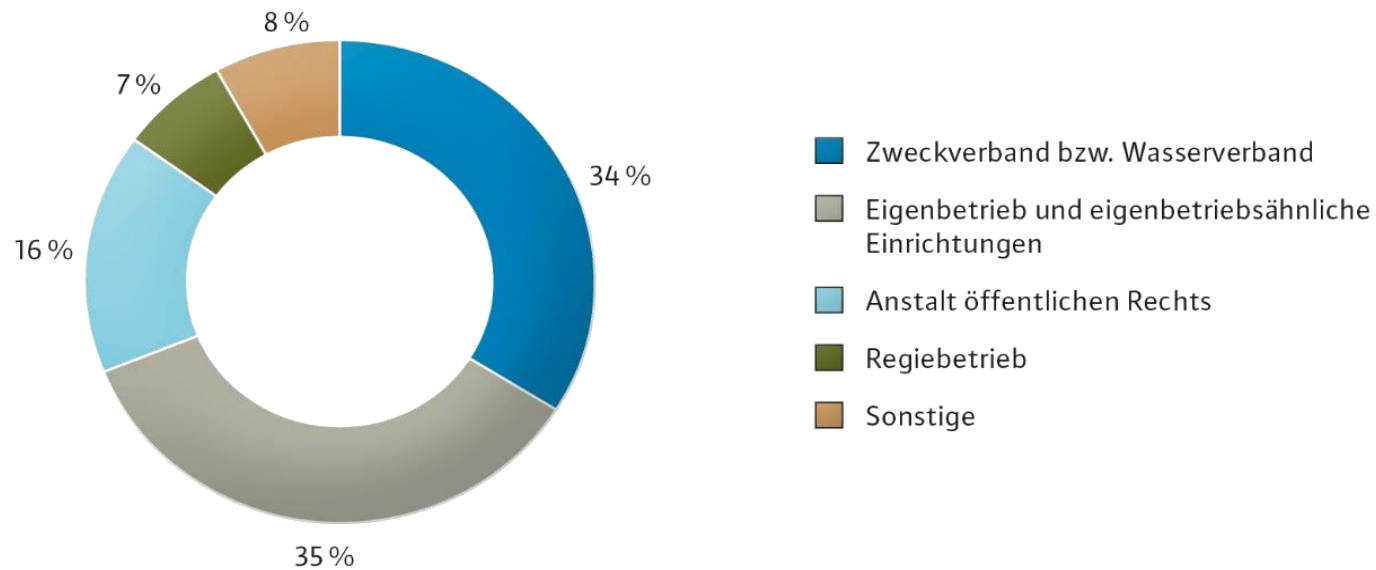
Quelle: BDEW-Wasserstatistik 2018 (Basis: 1.579 Unternehmen)

© Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2020

Wasserwirtschaftlicher Ordnungsrahmen



gewichtet nach Einwohnern



Quelle: DWA-Wirtschaftsdaten 2014

© Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2020



- Wasserversorger müssen grundsätzlich im Rahmen des Zumutbaren jedermann an die Wasserversorgung anschließen
- Grundlage ist entweder das Kartellrecht oder Anschluss- und Benutzungszwang im Rahmen gemeindlicher Satzungen
- Versorgungsverhältnis ist entweder öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich geregelt (Satzung oder privatrechtlicher Vertrag); ausnahmsweise auch Mischformen im Falle einer Rumpfsatzung



- Konzessionsvertrag Wasserversorgung
 - Einräumung eines exklusiven Wegerechts für kommunale Straßen
 - Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung von Gemeinde auf WVU
 - Aber Gemeinde hat Pflicht, TW Versorgung sicherzustellen falls WVU Aufgabe nicht vollständig erfüllt.



- Konzessionsvertrag Wasserversorgung
 - Keine Ausschreibungspflicht nach Konzessionsrichtlinie wenn alter Vertrag ausläuft
 - Aber: EU-Primärrecht anwendbar z.B. für Gewährung der Wegerechte
 - Wettbewerb (soweit Binnenmarktrelevanz), Nicht-Diskriminierung, Transparenz
 - Bekanntgabe des Auslaufens in Tageszeitung o.ä.
 - Inhouse Privileg bei eigenem Stadtwerk?



- Konzessionsvertrag Wasserversorgung
 - Neuer Konzessionsvertrag ist bei Kartellbehörde anzumelden, § 31a Nr. 1, 2 und 4 GWB
 - Das gilt auch für Verlängerungen
 - Zuwiderhandlung ist Owi, § 81 GWB
 - Auskunftspflicht der Kartellbehörde nach § 31b GWB
 - Konzessionsabgabe: KAE-AO und Durchführungsverordnung
 - Keine Nebenleistungen



➤ Wasserpreise - Überprüfung

- privatrechtl. Vertrag : § 315 III BGB
§ 31 GWB
- öff. rechtl. Vertrag: §§ 6 ff KAG

Daseinsvorsorge

- Wasserlieferung auf der Grundlage eines privat-rechtlichen Vertrages (AVB-WasserV) oder ö-r. Benutzungsverhältnisses (Satzung mit AVB-WasserV)
- Qualitätsanforderungen gemäß TrinkwV am Ende der Anschlussleitung

Agenda

- Pflicht zur Wasserversorgung
- Wasserrechtliche Gestattungen für WVU; Schutzgebiete, Zwangsrechte
- Wasserrechtliche Gestattungen für Abwasserentsorger
- Bewirtschaftung der Gewässer
- Kartellrecht
- EU - Recht

Gesetzgebungskompetenz

- Wasser- und Naturschutzrecht Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung Art. 74 Nr. 29 und 32 GG
- Länder haben Gesetzgebungskompetenz, solange und soweit Bund keinen Gebrauch macht, Art. 72 Abs. 1 GG
- Länder haben Abweichungsrecht bei Naturschutz- und Wasserrecht

Pflicht, Gestattung zu beantragen

- Wie bisher benötigt WVU eine vorherige Erlaubnis oder Bewilligung, ggf. erlaubnisfrei gem. §§ 25, 46 WHG
- Erlaubnis ist **Befugnis**..., Bewilligung, § 9 WHG, ist **Recht**... ein Gewässer zu benutzen
- Gehobene Erlaubnis, § 15 WHG
- Zulassung vorzeitigen Beginns, § 17 WHG
- Alte Rechte, §§ 20, 21 WHG – Antrag bis 01.03.2013
- Planfeststellungen

Eigentum, Inhalt von Wasserrechten

➤ § 4 Abs. 2 WHG

Das Grundeigentum berechtigt nicht

1. zu einer Gewässerbenutzung, die einer behördlichen Zulassung bedarf,
2. zum Ausbau eines Gewässers

➤ § 10 Abs. 2

Erlaubnis und Bewilligung geben keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit

Zwingende Versagungsgründe

- „... darf...“, „... darf nur erteilt werden, wenn...“; „... ist / sind zu versagen, wenn ...“
- §§12, 14, 18, 35, 37, 39, 48, 57, 58, 60, 68 WHG
- OGewV, GrwV
- schädliche, nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen, § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG
- Widerspruch gegen Anforderungen aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG

schädliche Gewässerveränderungen

➤ § 3 Nr. 10 WHG

- zentraler Begriff des WHG
- Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben
- Wasserbeschaffenheit: Wassermenge, Gewässerökologie, Hydromorphologie, §3 Nr. 7 WHG
- = Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung

➤ 7. Gewässereigenschaften

- die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen

schädliche Gewässerveränderungen

- Festlegungen in Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen oder Steckbriefen
 - behördenverbindlich
 - Bsp.: Einleiten von Regenwasser: wenn Auswirkungen auf Morphologie nicht absehbar muss Einleiter diese bewerten (BWK M 3), daher nur kurze Erlaubnis

Verschlechterungsverbot



- Eines der beiden Kernziele der WRRL
- Kraftwerk Moorburg, Weser- und Elbevertiefung, „Schwarze Sulm“, BAB 31/ B61 (Umfahrung Ummeln), EuGH



Einzelfragen



- Zwingendes Verbot → seitens der Wasserbehörde vor jeder Gestattung zu prüfen
- Also entsprechende Darlegung durch Antragsteller notwendig (wasserrechtlicher Fachbeitrag)
- Wenn Verbot: Abhilfe möglich?
- wenn nein: Ausnahmen gem. Art. 4 Abs. 5 ff WRRL, § 31 WHG ?



BVerwG Urteil zur Elbvertiefung



- Wasserbehörde muss darlegen, nach welcher Methode sie die Auswirkungen einer beantragen Gewässerbenutzung prüft
- Verschlechterung (+), wenn bereits dann, wenn sich eine biologische Qualitätskomponente um eine Stufe verschlechtert – wenn schon im schlechten Zustand reicht weitere Verschlechterung



BVerwG Urteil zum Kraftwerk Staudinger

- Einleitung von Kühl- und Prozesswasser
- Verbesserungsgebot vor Erteilung einer Erlaubnis zwingend zu prüfen
- Ist-Zustand Oberflächengewässer? Gewässertyp gem. WRRL?



© Bild: wikipedia

Anspruch auf Ergreifen von Maßnahmen

➤ OVG Lüneburg, Urteil vom 21.11.2023 -7 KS 8/21-

- Pressemitteilung OVG:

Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen müssen wasserrechtliches Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems nachbessern

- .

Anspruch auf Ergreifen von Maßnahmen

- Der 7. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2023 die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mit nunmehr den Beteiligten zugestelltem Urteil (Az.: 7 KS 8/21) verpflichtet, gemeinsam das bestehende Maßnahmen-programm für die Flussgebietseinheit Ems so zu ändern, dass dieses die erforderlichen Maßnahmen enthält, um den Grenzwert für Nitrat schnellstmöglich zu erreichen, eine Verschlechterung des chemischen Zustands durch eine Zunahme der Nitratbelastung zu verhindern und alle menschlich verursachten signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Nitrat umzukehren.

Ermessensgrundlagen

- Wenn kein zwingender Versagungsgrund: **Bewirtschaftungsermessen**
- „... kann ...“
- Ermessen: § 24 VwVfG
- Wasserversorgung ist Aufgabe der Daseinsvorsorge, § 50 Abs. 1 WHG
- Ortsnahe Wasserversorgung,

Ermessensgrundlagen

- Also hoher Stellenwert der Wasserversorgung, ggf. Vorrang vor anderer Gewässerbenutzung
- WVU beantragt Bewilligung, nicht Erlaubnis oder gehobene Erlaubnis
- Verweis auf Erlaubnis oder gehobene Erlaubnis ohne Begründung ermessensfehlerhaft
- Ggf. Klage des WVU mit dem Antrag Neubescheidung

Ortsnahe Wasserversorgung / a. a. R .d. T.

- öffentliche Wasserversorgung vorzugsweise aus ortsnahen Wasservorkommen, § 50 Abs. 2 WHG
- Aber: Menge- und Güteprobleme
- Wasserversorgungsanlagen sind nach den a.a.R.d.T zu betreiben. § 50 Abs. 3 WHG
- In NRW je nach Beschaffenheit des Rohwassers auch S.d.T.
- Rohwasseruntersuchungspflicht, § 50 Abs. 4 WHG

Verfahrensfragen

- Bewilligung: etwa betroffene Dritte sind vor Erteilung zu beteiligen, wie bisher
- Nach Erteilung der Bewilligung kein Anspruch auf Beendigung, § 16 Abs. 2 WHG, wie bisher, aber Schadensersatz
- Klagebefugnis nach EuGH aus Art. 4 WRRL wenn Benutzungsrecht vorhanden (Bspw. WVU, Landwirt) oder sonst aus wg. Verletzung des Rücksichtnahmegebotes
- Gilt auch bei gehobener Erlaubnis

Erteilung eines Wasserrechts

- Mit UVP wenn
- GW-Entnahme > 2.000 m³/a und erhebliche nachteilige Auswirkungen, sonst > 100.000 m³/a
- Abwassereinleitung > 9.000 kg/d BSB₅ (X) bzw. >600 kg/d BSB₅ (A)
- Erteilung steht im Ermessen der Wasserbehörden, § 12 Abs. 2 WHG, wenn keine zwingenden Versagungsgründe
 - © Reichweite des Bewirtschaftungsermessens – Wasserrecht allgemein oder nur hins. Trinkwasser?

Bewilligung

- Recht zu Benutzung eines Gewässers

Benutzung ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zumutbar, § 14 Abs. 1 WHG

- bestimmter Zweck und bestimmter Plan (Bedarf)

- max. 30 Jahre

- Beteiligungsrechte Dritter

Gehobene Erlaubnis

- Befugnis
- bisher in einigen Landesrechten erlaubt
- ähnlich Bewilligung weil Dritte nicht Einstellung der Benutzung fordern können
- Verfahren der Erteilung weitgehend wie Bewilligung
- Rechtsschutz gegen Einwendungen Dritter wie bei Bewilligung
- Aber: Widerruflichkeit

Widerruf

- Erlaubnisse sind widerruflich
- Im pflichtgemäßem Ermessen der Behörde
- Bewilligung ist nur den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 VwVfG widerruflich und auch nur gegen Entschädigung

Inhalts- und Nebenbestimmungen

- Nachträgliche Auflagen sind zulässig, § 13 Abs. 1 WHG, und zwar auch bei Bewilligungen
- Insbesondere solche zur Umsetzung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL, §§ 13 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 82 WHG
- sparsame Wasserverwendung

Zwangsrechte

- WVU und Abwasserentsorger können Grundstücks-eigentümer zur Duldung der Verlegung von Leitungen verpflichten lassen, § 93 WHG
- Voraussetzung: Keine Einigung mit Grundstücks-eigentümer zu zumutbaren Bedingungen
- Gilt auch für sonstige Abwasseranlagen
- Recht zur Enteignung nach Landesrecht bleibt unberührt

Wasserschutzgebiete

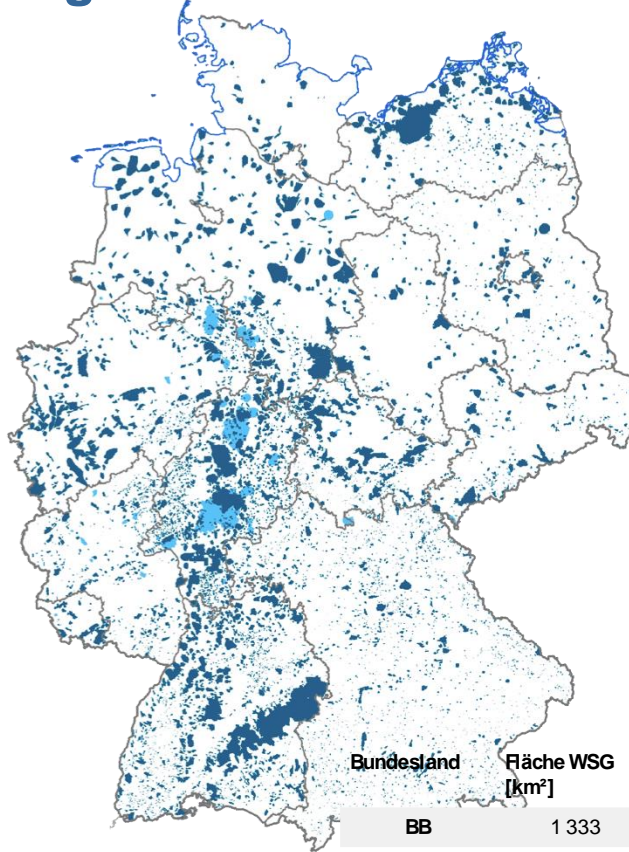


- Wie bisher können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden, §§ 51 ff WHG
 - NRW: Landesweite WSGV?

- Entschädigungspflichtige Inhaltsbestimmung, § 52 Abs. 4 WHG, bisher so nur bei Naturschutzgebieten

- Ausgleich wie bisher, § 52 Abs. 5 WHG

Wasserschutzgebiete in Deutschland



■ Trinkwasser

■ Spa (Heilquelle)

Anzahl WSG – 18 341
Fläche WSG(absolut) – 54 967 km²

Fläche WSG in % zur Fläche Deutschlands – 15.38 %

Bundesland	Fläche WSG [km ²]	% zur Landesfläche
BB	1 333	4.49
BE	211	23.61
BW	9 378	26.22
BY	3 766	5.34
HB	31	7.73
HE	11 781	55.82
HH	90	11.90
MV	4 585	19.84

Bundesland	Fläche WSG [km ²]	% zur Landesfläche
NI	8 007	16.76
NW	6 075	17.82
RP	1 861	9.38
SH	558	3.51
SL	452	17.57
SN	1 466	7.93
ST	1 278	6.22
TH	3 735	23.06

© Bild und Quelle: UBA Wasserwirtschaft S. 169

Wohl der Allgemeinheit

- Erforderlich zum Wohl der Allgemeinheit

Insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, § 3 Nr. 10 WHG
- ansonsten umfassender Begriff, dem alle Bewirtschaftungsmaßnahmen unterzuordnen sind, § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG
- vornehmlich wasserrechtliche Belange, aber auch andere Belange, z.B. ökologische Belange

„erfordert“

- „erfordert“ heißt Verhältnismäßigkeit
 - Schutzwürdigkeit
 - Schutzbedürftigkeit
 - Schutzfähigkeit
- St. Rspr. vgl. kürzlich Bay VGH, Urteil vom 12.07.2018 – 8 N 16.2439 - ; VGH Mannheim, Urteil vom Urteil vom 24.03.2015 - 3 S 166/14 - = BeckRS 2015, 45500

Voraussetzungen

- Schutzwürdigkeit: Grundwasservorkommen nach Quantität und Qualität für Zwecke für Trinkwasserzwecke geeignet
- Schutzbedürftigkeit: Ohne Unterschutzstellung muss Beeinträchtigung der Rohwasserqualität befürchtet werden
- Schutzfähigkeit: Schutz ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung rechtlich geschützter Belange anderer möglich

Voraussetzungen

- Erforderlichkeit: Festsetzung vernünftigerweise geboten, um weitere Restrisiken für Rohwasser zu vermindern
- Kein konkreter Nachweis eines unmittelbar drohenden Schadenseintrittes
- Aber: Prognoseentscheidung muss plausibel begründet werden können - auch hinsichtlich Geltungsbereich und Auswahl der Ver- und Gebote

Gestaltungsspielraum

- Ermessen der Wasserbehörde bei der Ausgestaltung einer WSG-V
- Abwägung der widerstreitenden Interessen
- nachvollziehbares **Schutzkonzept**
- Kompromisse dürfen Schutzkonzept nicht konterkarieren, sondern müssen wasserwirtschaftlich vertretbar sein, **Untermaßverbot**
 - (vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 02. 08. 2012 – 7 CN 1/11; VGH München, Urteil vom 27.11.2012 - 22 N 09.2974 sowie VGH BW, Urteil vom 24.03.2014 – 3 S 280/10)

Erforderlich

- Die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets ist bereits dann erforderlich i.S. des § 19 I Nr. 1 WHG, wenn sie **vernünftigerweise geboten** ist, um eine Beeinträchtigung der Eignung des in Anspruch genommenen Grundwassers für Trinkwasserzwecke zu vermeiden und entsprechende Restrisiken weiter zu vermindern (st. Rechtsprechung,
- (ständige Rechtsprechung; vgl. z.B. OVG Greifswald, Urteil vom 19.12.2012 - 4 K 16/09 - ; Reinhardt, Kommentar zum WHG, 13. Auflage, § 51 WHG, Rz. 13)

Erforderlich

- Räumlich und dem Grunde nach
- Auf individuelle Situation zugeschnittener Gewässerschutz – also im Prinzip parzellenscharf
- Kritisch: Ausnahme für Mitglieder in Kooperation WVU/LW

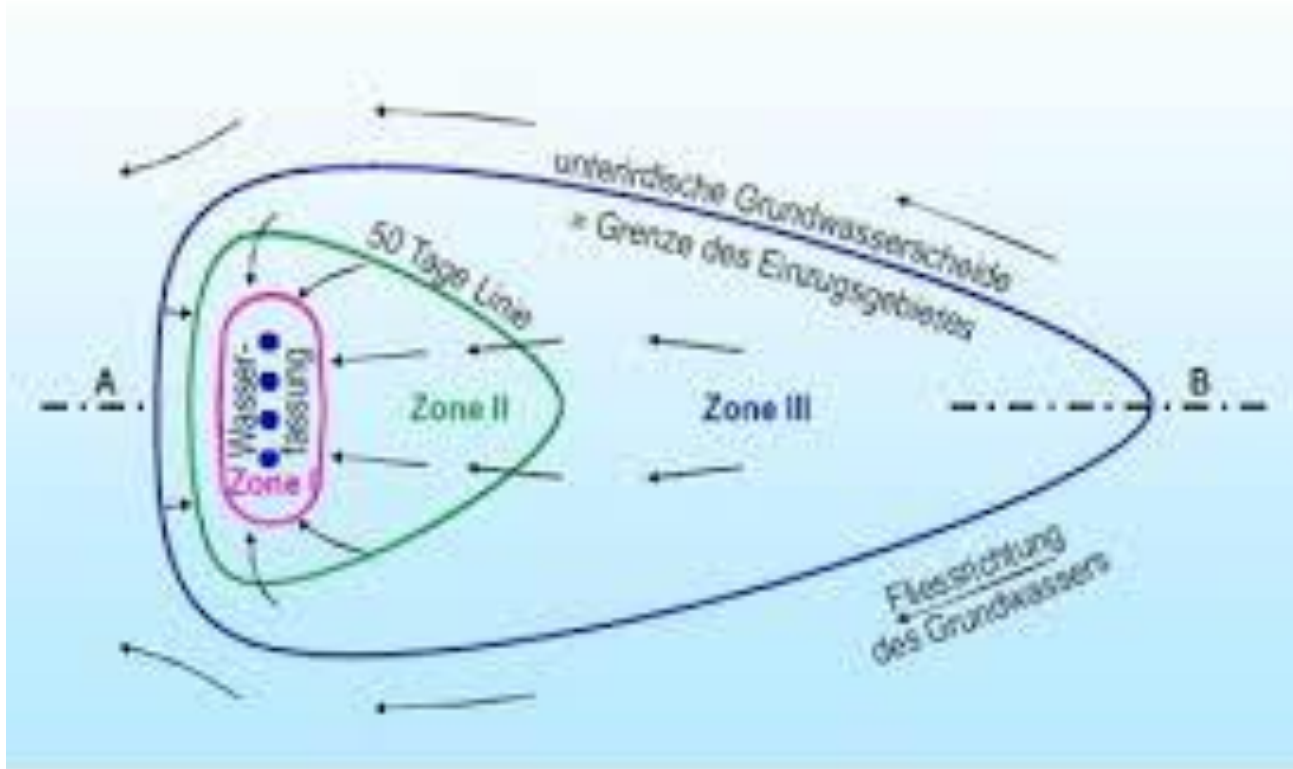
Erforderlich

- In ein Wasserschutzgebiet dürfen nur solche Grundstücke einbezogen werden, die im Einzugsbereich der zu schützenden Trinkwasserbrunnen liegen und von denen nach den gegebenen Erkenntnismöglichkeiten auf Grund eingehender Prüfung der örtlichen Verhältnisse Einwirkungen auf das zu schützende Grundwasser ausgehen können

Es ist .. nicht zu beanstanden, wenn sich die Wasserrechtsbehörde bei einer näheren Abgrenzung des Schutzgebiets und seiner Zonen mit wissenschaftlich fundierten, in sich schlüssigen Schätzungen begnügt

(Bay VGH 22 N 04.1943)

Erforderlich



Erforderlich

Zone I Fassungsbereich	Zone II Engere Schutzzone	Zone III Weitere Schutzzone
Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen	Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren und Wurmeier), die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind	Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen
Mindestens 10 m allseitig um einen Brunnen, bei Quellen mindestens 20 m in Richtung des ankommenden Grundwassers, bei Karstgrundwasser mindestens 30 m	Von der Grenze der Zone I bis zu einer Linie, von der aus das genutzte Grundwasser eine Verweildauer von mindestens 50 Tagen bis zum Eintreffen in der Trinkwassergewinnungsanlage hat	Von der Grenze der Zone II bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Fassungsanlage

© BMU

Verfahrensfragen

- Keine Bundesregelung, landesrechtliche Bestimmungen bleiben in Kraft
- Förmliches Verwaltungsverfahren, z.B. § 150 nw LWG
- Gelegenheit zur Stellungnahme für Betroffene
- Bekanntmachung

Verfahrensfragen

- Veröffentlichung der WSG-V, zusammen mit Karte
- Flurstücksnummern müssen ermöglichen, Grundstück eindeutig einer WSG-V Zone zuzuordnen
- Nichtigkeit bei fehlerhafter Bekanntmachung

Kein Anspruch auf Festsetzung

- Ermessen
- Festsetzungsbehörde entscheidet von Amts wegen
- Kein Anspruch des WVU auf Festsetzung
- Kein Antrag des WVU – rechtlich nur Anregung - Praxis abweichend
- Keine Gebühr für Festsetzung

Vorgelagerte Standortentscheidung

- In Festsetzungsverfahren ist bestehende Bewilligung/
Erlaubnis als vorgelagerte Standortentscheidung hinzunehmen
- Gleiches gilt bei gerichtlicher Überprüfung der WSG-V
- Bei Anhörung Betroffener nicht zu berücksichtigen

Rechtsschutz

- WSGV ist Rechtsverordnung
- Klage gegen WSG-V im Wege Normkontrollklage
- Klage gegen Versagung Ausnahme oder Befreiung
- Klage der Gemeinde
- Klage des privaten Grundstückseigentümer

Normenkontrollklage

➤ § 47 VwGO i.V.m. AGVwGO der Länder

➤ antragsbefugt:

natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden

➤ jede Behörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung, wenn mit der WSG-V befasst (zuletzt VGH Mannheim, Urteil vom 19.03.2014 - 3 S 280/10)

Normenkontrollklage des Erftverbandes

- „ .. zulässig ist, wenn die Behörde ein aus ihrer Aufgabenstellung resultierendes Interesse an der Überprüfung der objektiven Rechtslage besitzt. Ein solches Interesse besteht bereits dann, wenn die Behörde die streitige Norm bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachten hat “

Klage gegen Versagung Befreiung / Ausnahme

- WSG-V enthalten Regelungen über Ausnahmen und Befreiungen
- Versagung des Antrags berechtigt Kläger zur Klage
- Klagebefugnis § 42 VwGO
- dann inzidente Überprüfung der WSG-V

Klage gegen Erteilung einer Befreiung

- Kann WVU gegen Erteilung Befreiung / Ausnahme klagen?
- Klagebefugnis aus Rücksichtnahmegebot?

BVerwG 4 C 56/83: u.U. ja, wenn „Belange eines anderen in einer qualifizierten und individualisierbaren Weise betroffen sind“

WVU kann daher i. R. v. § 42 II VwGO behaupten, in seinen Belangen, auf die besondere Rücksicht zu nehmen ist, verletzt worden zu sein

Agenda

- Pflicht zur Wasserversorgung
- Wasserrechtliche Gestattungen für WVU, Schutzgebiete, Zwangsrechte
- **Wasserrechtliche Gestattungen für Abwasserentsorger**
- Bewirtschaftung der Gewässer
- Kartellrecht
- EU - Recht

Abwasserbeseitigung

- Pflicht zur Abwasserbeseitigung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 56 Satz 1 WHG
- Keine Privatisierung, aber auch nicht ausgeschlossen
- Länder können Übertragung auf Private zulassen, § 56 Satz 2 WHG- bisher nicht erfolgt wg. USt-Problem
- Definition Abwasser: Schmutzwasser, gesammeltes Niederschlagswasser

Einleitererlaubnis

- Aufbereitung nach Stand der Technik, § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. AbwV und deren Anhängen
- © Zwingender Versagungsgrund aus (Landes-)UQN?
- BVT-Merkblätter für bestimmte Branchen
- Ermächtigungsgrundlage für Abwasserverordnung, § 57 Abs. 2 WHG (Niederschlagswasser!)
- Abwasseranlagen müssen Anforderungen an Gewässer-eigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen genügen können

Sonstige Abwasseranlagen

- für sonstige Anlagen gelten a.a.R.d.T. § 60 Abs. 1 WHG
- Kanäle
- RüB
- Sonderbauwerke → Verträglichkeitsprüfung

Indirekteinleiter

- Bund übernimmt bisher im Landesrecht geregelte Indirekteinleiterbestimmungen, §§ 58, 59 WHG
- Genehmigungspflicht bei Einleitung in öffentliche Kanalnetze, wenn Einleiter in AbwV geregelt, § 58 Abs. 1 WHG
- Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn S.d.T. gemäß Anhang 1 AbwV eingehalten und Kläranlage die eingeleiteten Frachten aufbereiten kann
- © Überwachungspflicht der Wasserbehörde, §§ 100,101 WHG ?

Selbstüberwachung

- Direkt- und Indirekteinleiter unterliegen Selbstüberwachungspflicht, § 61 Abs. 1 WHG
- KA-Betreiber müssen Zustand, Funktionsfähigkeit, Art und Menge des Abwassers überwachen

Agenda

- Pflicht zur Wasserversorgung
- Wasserrechtliche Gestattungen für WVU, Schutzgebiete, Zwangsrechte
- Wasserrechtliche Gestattungen für Abwasserentsorger
- **Bewirtschaftung der Gewässer**
- Kartellrecht
- EU - Recht

Bewirtschaftung, § 6 Abs. 1 WHG

- Erhalt oder Schaffung von Nutzungsmöglichkeiten für die öffentliche Wasserversorgung
- Erhalt der Funktionsfähigkeit
- Vermeidung von Beeinträchtigungen
- grds. Renaturierungsgebot

Bewirtschaftung der Gewässer

- Außerdem Ziele der WRRL, § 27 ff WHG
- Mindestwasserführung, § 33 WHG
- Durchgängigkeit, § 34 WHG
- Wasserkraftnutzung, § 35 WHG
- Anlagen, § 36 WHG
- Gewässerrandstreifen, § 38 WHG

Ziele der WRRL

- §§ 27 - 31 WHG
- Oberirdische Gewässer, Grundwasser, Fristen, Ausnahmen und erheblich veränderte Gewässer
- Übernahme des bisherigen Landesrechts

Mindestwasserführung

- § 33 WHG
- Kühlwasser für Kraftwerke
- Entnahme aus Oberflächengewässer ist erlaubnispflichtig
- Zwingender Versagungsgrund wenn keine Abflussmenge erhalten bleibt, die für Gewässer erforderlich ist, um ^WRRL-Ziele oder Ziele des § 6 zu erreichen

Durchgängigkeit

- § 34 WHG
- Errichtung, wesentliche Änderung und Betrieb von Stauanlagen
- Genehmigungsvoraussetzung: Erhalt oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit, wenn notwendig, um WRRL-Ziele zu erreichen
- Auch bestehende Stauanlagen

Wasserkraftnutzung

- § 35 WHG
- Zulassungsvoraussetzung für neue Anlagen der Wasserkraftnutzung: Schutz der Fischpopulation
- Gilt auch für den Betrieb bestehender Anlagen

Anlagen in und an Gewässern

- § 36 WHG
- Pflicht zur Unterhaltung von Anlagen, um die Unterhaltung der Gewässer nicht zu erschweren und um schädliche Gewässer-
veränderungen zu verhüten
- Brücken, Leitungen
- Unterhaltungspflichtig: grds. Eigentümer, Verband kann für diesen tätig
werden und hat dann Ersatzanspruch, § 40 Abs. 3 WHG
- Kostenersatz Verbände bei Ersatzvornahme, § 40 Abs. 1 S. 1 WHG

Gewässerunterhaltung

- § 39 WHG
- Abgrenzung zum Ausbau
- Träger der Unterhaltungslast: Eigentümer, Anlieger, Verbände, § 40 WHG
- Sicherung ordnungsgemäßen Wasserabfluss, § 39 Nr. 1 WHG

Gewässerunterhaltung

- Erhaltung der Ufer, § 39 Nr. 2 WHG
- ökologische Funktionsfähigkeit, § 39 Nr. 4 WHG
- ⑨ Wer bezahlt die Kosten ökologischer Gewässerunterhaltung?
 - aus Steuermitteln?
 - Konnexitätsprinzip?
 - Förderung aus AbwAG Aufkommen?

Hochwasserschutz

- §§ 72 ff WHG
- Umsetzung der EG-Hochwasser-Richtlinie
- Bauverbote in Überschwemmungsgebieten, auch nach § 34 BauGB
- Überleitung für bestehende Überschwemmungsgebiete nach § 106 Abs. 3 WHG



Hochwasserschutz



Fotos: Erfverband, sie zeigen Stadt Erfstadt und HRB Horchheim

EU – Hochwasserschutz-Rili

- Europa: 2007/60/EG
- Bewertung des Hochwasserrisikos
- Festsetzung Hochwasserrisikogebiete
- Hochwassergefahrenkarte
- Hochwasserrisikokarten
- Hochwasserrisikomanagementpläne

Jedermannspflichten, § 5 WHG

- Allgemeine Sorgfaltspflicht für Jedermann
- Jede Person ist verpflichtet, eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden
- Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen...

WHG - Hochwasserschutz

- Hochwasser ist die zeitlich begrenzte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser.
- Flussgebietsbezogene Bewertung des Hochwasserrisikos, bezogen auch auf Gesundheit, erhebliche Sach- und Kulturwerte, § 73 WHG
- Hochwassergefahrenkarten, § 74 WHG
- Risikomanagementpläne, § 75 WHG

WHG - Hochwasserschutz

- Überschwemmungsgebiete, § 76 WHG
- als Rückhalteflächen freizuhalten, § 77 WHG
- Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete, § 78 WHG
- Keine neuen B-Pläne, keine Arrondierungssatzungen, aber: Änderungen der Nutzungsmöglichkeiten in B-Plänen zulässig
- keine Baugenehmigungen, Ausnahmen

Hochwasserschutz

- Ausnahmen, § 78 Abs. 2 WHG
- 9 kumulative Voraussetzungen, bspw.
- keine nachteiligen Auswirkungen auf den HW-Abfluss,
- **umfang-, funktions- und zeitgleicher** Ausgleich von verloren gehendem Retentionsraum
- ab 01/2018 Hochwasserschutzgesetz II

WHG - Hochwasserschutz

- Rechtsschutz
- §§ 72 ff WHG verdrängen tw. Landesrecht
- Einbeziehung Grundstück in Überschwemmungsgebiet ist keine Enteignung – BVerwG 7 CN 1.04 zu § 32 WHG alt
- § 78 WHG ist nachbarschützend
- Außerdem: Überschwemmungen durch Starkregen

Integrierter Hochwasserschutz

Technischer Hochwasserschutz

- Gewässerausbau
- Deiche und Mauern
- Hochwasserspeicher

Natürlicher Wasserrückhalt

- im Einzugsgebiet
- in Gewässer und Aue

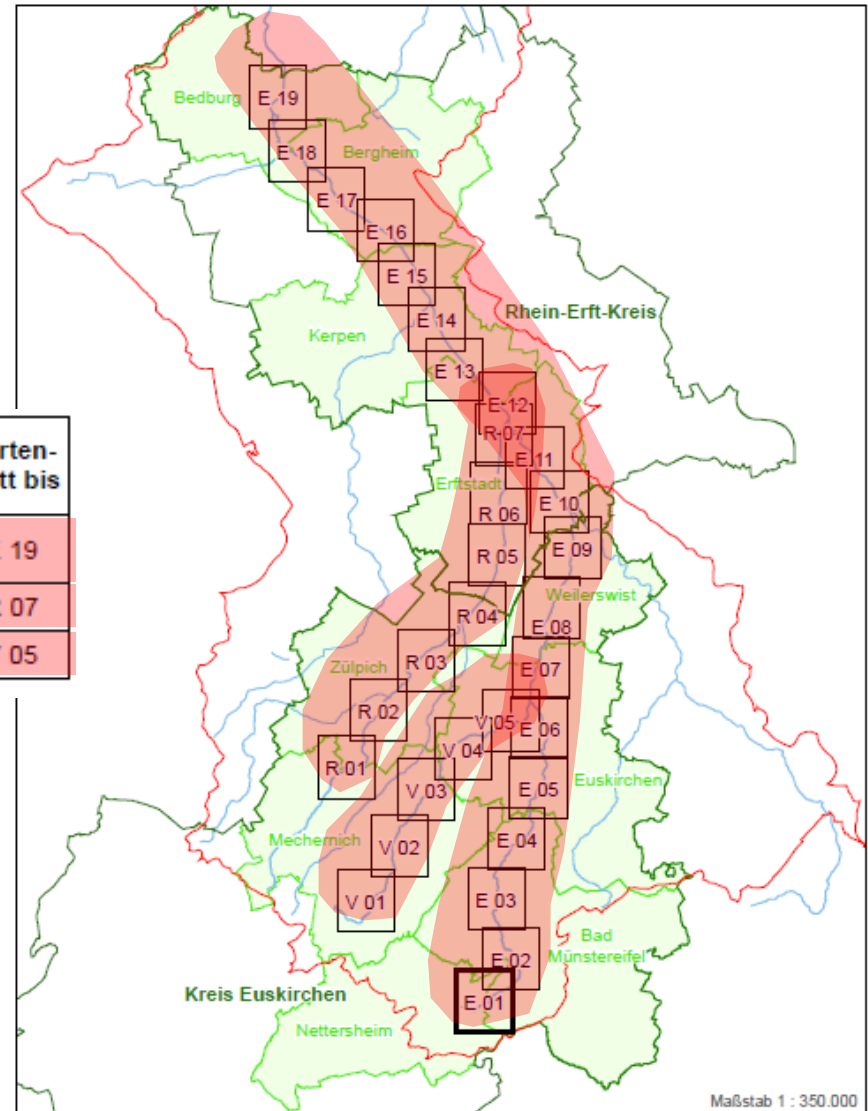
Weitergehende Vorsorge

- Flächenvorsorge
- Bauvorsorge
- Verhaltensvorsorge
- Risikovorsorge

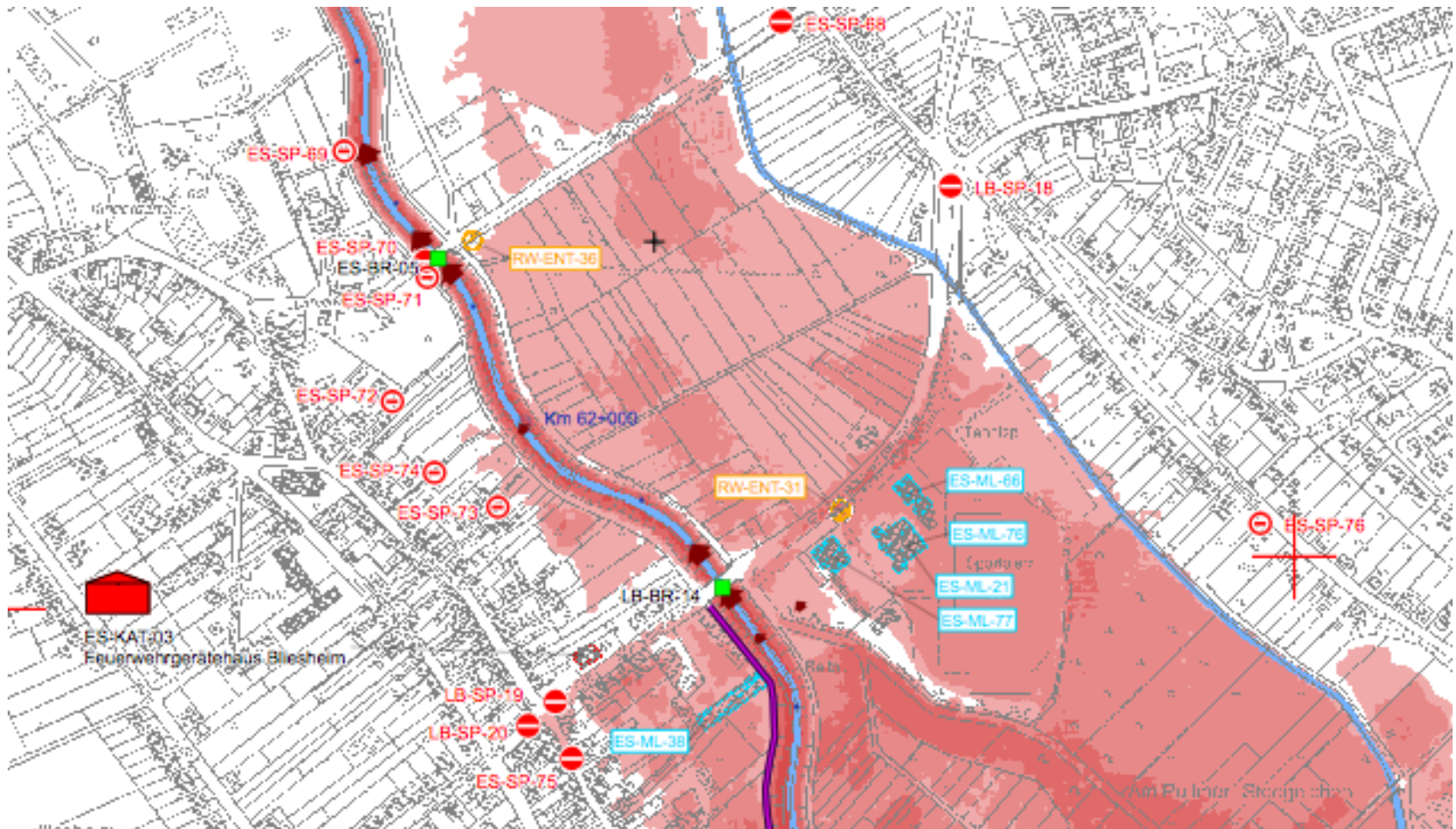
Blattschnitte

Gewässer	Stationierung EV		Anzahl der Kartenblätter	Kartenblatt von	Kartenblatt bis
	von [km]	bis [km]			
Erfurt	103,00	24,30	19	E 01	E 19
Rotbach	39,10	0,00	7	R 01	R 07
Veybach	22,80	0,00	5	V 01	V 05

- 31 Kartenblätter:
jeweils für Lastfall
grün, blau und rot



Hochwassergefahrenkarten – Beispiel Erftstadt



JGS - Anlagen

- Für Anlagen zum Umgang zum wassergefährdenden Stoffen gilt Besorgnisgrundsatz, § 62 Abs. 1 WHG
 - *„Der Eintritt nachteiliger Gewässerverunreinigungen darf nicht unwahrscheinlich sein“*
- Für JGS-Anlagen zusätzlich Gebot des bestmöglichen Schutzes der Gewässer; § 62 Abs. 1 S. 3 WHG
- Das gilt innerhalb wie außerhalb von WSG – also kein Ausgleichsanspruch

- §§ 100 ,101 WHG
- Überwachung der sich aus WHG oder RVO nach § 23 WHG ergebenden Pflichten
- Pflicht zum Einschreiten nach Rspr. im Einzelfall ja
- Sonst pflichtgemäßes Ermessen
- Übliche Betretungsrechte der WVU Mitarbeiter und Aussageverweigerungsrechte der Betroffenen

Agenda

- Pflicht zur Wasserversorgung
- Wasserrechtliche Gestattungen für WVU, Schutzgebiete, Zwangsrechte
- Wasserrechtliche Gestattungen für Abwasserentsorger
- Bewirtschaftung der Gewässer
- **EU - Recht**

Aktivitäten der EU-Kommission

- Wasserversorgung von Dienstleistungs Konzessions Rili nicht erfasst, aber Revisionsklausel – Erweiterung derzeit nicht geplant
- Kommunalabwasserrichtlinie im Trilog ausverhandelt, kommt noch vor der Europawahl – Umsetzung ab 2025



- Einzelne Bilder, Grafiken, Karten und Flaggen sind dem Internet entnommen, bspw. google maps, EuGH, UBA, Wasserblick, wikipedia

Noch Fragen:

RA Per Seeliger
Erftverband
Am Erftverband 6

Tel: 02271 / 88-1271
Fax: 02271 / 88- 1444
Mobil: 0171 / 1028 357

50126 Bergheim
per.seeliger@erftverband.de

RA Per Seeliger
Höhlenweg 16b
53125 Bonn
RASeeliger@gmx.de

Tel: 0228 / 3692 4087
Fax: 0228 / 3692 4086
Mobil: 0171 1028 357